

Der Rat der Stadt Sankt Augustin fasst folgende Beschlüsse unter Einbeziehung der Modifizierungen der Antragsteller zu den Punkten 5, 6, 9.1 a sowie der Anlage zu Punkt 4 (Stellenausschreibung) und der Modifizierung des Bürgermeisters zu Punkt 6:

### **1. Änderung der Hauptsatzung**

In § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin wird das Wort "z w e i " durch das Wort "d r e i" ersetzt und erhält daher die folgende Fassung:

"Der Rat wählt d r e i hauptamtliche Beigeordnete".

28 Ja-Stimmen (SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, Aufbruch, Die Linke,  
Bürgermeister)

22 Nein-Stimmen (CDU, Herr Austria-Zink)

### **2. Änderung des Stellenplans**

Der zurzeit gültige Stellenplan wird gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 GO NRW im Teil A: Beamte, Laufbahngruppe W a h l b e a m t e um eine weitere Stelle der Besoldungsgruppe B 2 erweitert. Der Bürgermeister wird beauftragt, soweit erforderlich hierfür gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 GO NRW unverzüglich die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Haushaltsmittel hierfür sind nicht einzustellen.

27 Ja-Stimmen (SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, Aufbruch, Die Linke)

23 Nein-Stimmen (CDU, Herr Austria-Zink, Bürgermeister)

### **3. Festlegung des Geschäftskreises**

Im Einvernehmen mit dem Bürgermeister umfasst der Geschäftskreis des Beigeordneten für das Dezernat III die Fachbereiche 1, 3, 4 und 5 sowie die Stabsstelle Wohnraum und Asylbewerberleistungsgesetz sowie den Rechtsdienst. Der Geschäftskreis des Bürgermeisters und der Geschäftskreis des Ersten Beigeordneten bleiben unberührt.

Für den Fall, dass ein Einvernehmen zwischen dem Bürgermeister und dem Rat nach § 73 Absatz 1 Satz 1 GO NRW nicht zustande kommt, fasst der Rat unter Ziff. 3 alternativ folgenden Beschluss nach § 73 Absatz 1 Satz 2 GO NRW:

"Der Rat stellt fest, dass ein Einvernehmen mit dem Bürgermeister zur Festlegung des Geschäftskreises des Beigeordneten für das Dezernat III nach § 73 Abs. 1 Satz 1 GO NRW nicht zu Stande kommt.

Der Rat beschließt deshalb nach § 73 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, dass der Geschäftskreis des Beigeordneten für das Dezernat III ab dem 01.11.2016 die Fachbereiche 1, 3, 4 und 5 sowie die Stabsstelle Wohnraum und Asylbewerberleistungsgesetz sowie den Rechtsdienst umfasst."

27 Ja-Stimmen (SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, Aufbruch, Die Linke)

22 Nein-Stimmen (CDU, Herr Austria-Zink)

#### **4. Stellenausschreibung**

Der Bürgermeister wird beauftragt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt die als Anlage zu diesem Antrag beigefügte Stellenausschreibung regional und überregional zu veröffentlichen sowie dem Haupt- und Finanzausschuss spätestens in seiner nächsten Sitzung einen detaillierten Zeitplan über den Ablauf des Bewerbungsverfahrens bis zur Wahl eines neuen Beigeordneten durch den Rat vorzulegen.

27 Ja-Stimmen (SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, Aufbruch, Die Linke)

23 Nein-Stimmen (CDU, Herr Austria-Zink, Bürgermeister)

#### **5. Beurlaubungsbeschluss**

Der Rat als oberste Dienstbehörde i.S.v. § 2 Abs. 1 Ziff. 2 LBG NRW fordert den Bürgermeister auf, der Beurlaubung von Herrn Beigeordneter Marcus Lübken mit Wirkung vom 01.07.2017 nach § 72 Abs. 1 LBG NRW i.V. mit § 34 Abs. 1, 37 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW zur Wahrnehmung der Geschäftsführung der Wasserversorgungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Sankt Augustin (WVG) bis zum Ablauf seiner Wahlzeit am 31.05.2023 zuzustimmen.

Der Rat stellt hierzu fest, dass hierfür ein wichtiger Grund vorliegt (Interesse der Stadt Sankt Augustin, dass die Geschäftsführung einer erfahrenen und qualifizierten Person

übertragen wird) und dienstliche Gründe (die Stelle des Beigeordneten wird neu besetzt und aus der Beurlaubung entstehen der Stadt Sankt Augustin keine finanziellen Verpflichtungen) nicht entgegenstehen.

27 Ja-Stimmen (SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, Aufbruch, Die Linke)

23 Nein-Stimmen (CDU, Herr Austria-Zink, Bürgermeister)

## **6. Gewährleistungserstreckungsbeschluss**

Der Rat stellt fest, ungeachtet der etwaigen Zuständigkeit des Bürgermeisters, dass die Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Ziff. 5 dieses Beschlusses dienstlichen Interessen dient und fordert den Bürgermeister auf, nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LBeamtVG NRW i.V.m. § 36 Abs. 1 Satz 2 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW die Berücksichtigung der Zeit der Beurlaubung als ruhegehaltstfähige Dienstzeit mit der Maßgabe zu zusichern, dass die WVG für die Dauer der Beurlaubung gemäß § 6 Abs. 2 LBeamtVG NRW einen Versorgungszuschlag in Höhe von 30 v.H. der ohne die Beurlaubung zustehenden ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge zur Aufrechterhaltung der beamtenrechtlichen Versorgungsansprüche entrichtet. Eine spätere Spitzabrechnung zwischen der Stadt und der WVG bleibt vorbehalten, falls zwischen der durch das Landesbeamtenversorgungsgesetz festgelegten Höhe des Versorgungszuschlages während der Dauer der Beurlaubung und der durch die Stadt während dieser Zeit verpflichtend zu bildenden Rückstellungen für den Versorgungsfall eine tatsächliche finanzielle Diskrepanz verbleiben sollte. Der Bürgermeister wird aufgefordert, Herrn Marcus Lübken gegenüber einen Gewährleistungserstreckungsbescheid mit dem durch den Rat beschlossenen Inhalt zur Versicherungsfreiheit der Geschäftsführertätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung rechtzeitig vor Beginn der Beurlaubung zu erlassen.

27 Ja-Stimmen (SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, Aufbruch, Die Linke)

23 Nein-Stimmen (CDU, Herr Austria-Zink, Bürgermeister)

## **7. Weisung an die durch den Rat entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates zur Beratung und Fassung eines Empfehlungsbeschlusses für die Bestellung zum Geschäftsführer**

Die durch den Rat der Stadt Sankt Augustin in den Aufsichtsrat der Wasserversorgungsgesellschaft mit beschränkter Haftung Sankt Augustin (WVG) entsandten Mitglieder werden nach § 113 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 9 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag WVG angewiesen, im Aufsichtsrat der WVG folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Aufsichtsrat der WVG empfiehlt gem. § 8 Abs. 3 i.V.m. § 12 Abs. 3 lit. k Gesellschaftsvertrag WVG der Gesellschafterversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

- „1. Herr Marcus Lübken wird nach § 14 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 1 Gesellschaftsvertrag WVG mit Wirkung vom 01.03.2017 zum Geschäftsführer bestellt.
2. Herrn Geschäftsführer Wilhelm Roth wird unter Berücksichtigung des Beschlusses zu Ziff. 1 entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 4 Gesellschaftsvertrag WVG die Befugnis erteilt, die Gesellschaft stets allein zu vertreten.
3. Herr Geschäftsführer Wilhelm Roth wird mit Wirkung zum Ablauf des 30.06.2017 als Geschäftsführer der WVG abberufen.“

27 Ja-Stimmen (SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, Aufbruch, Die Linke)

23 Nein-Stimmen (CDU, Herr Austria-Zink, Bürgermeister)

## **8. Weisungsbeschluss zur Bestellung eines Geschäftsführers in der WVG**

Der Rat weist nach § 113 Absatz 1 GO NRW die Vertreterin der Stadt Sankt Augustin in der Gesellschafterversammlung der Wasserversorgungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Sankt Augustin (WVG) an, in der Gesellschafterversammlung der WVG folgenden Beschluss zu fassen:

- „1. Herr Marcus Lübken wird nach § 14 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 1 Gesellschaftsvertrag WVG mit Wirkung vom 01.03.2017 zum Geschäftsführer bestellt.
2. Herrn Geschäftsführer Wilhelm Roth wird unter Berücksichtigung des Beschlusses zu Ziff. 1 entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 4 Gesellschaftsvertrag WVG die Befugnis erteilt, die Gesellschaft stets allein zu vertreten.
3. Herr Geschäftsführer Wilhelm Roth wird mit Wirkung zum Ablauf des 30.06.2017 als Geschäftsführer der WVG abberufen.“

27 Ja-Stimmen (SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, Aufbruch, Die Linke)

23 Nein-Stimmen (CDU, Herr Austria-Zink, Bürgermeister)

## **9. Ermächtigungs- und Anweisungsbeschluss Geschäftsführeranstellungsvertrag**

- 1) Der Rat weist nach § 113 Absatz 1 GO NRW die Vertreterin der Stadt Sankt Augustin in der Gesellschafterversammlung der Wasserversorgungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Sankt Augustin (WVG) an, in der Gesellschafterversammlung der WVG folgenden Beschluss zu fassen:
  - a. „Zwischen der WVG und Herrn Marcus Lübken wird mit Wirkung vom 01.03.2017 ein zunächst bis zum 31.05.2023 befristeter Geschäftsführeranstellungsvertrag geschlossen. Die konkreten Anstellungsbedingungen werden zwischen der Gesellschafterversammlung und Herrn Marcus Lübken ausgehandelt. Sowohl eine Schlechterstellung als auch eine Besserstellung im Vergleich zu seinem jetzigen Status als Wahlbeamter (insbesondere Versorgung, Besoldung, Beihilfe) wird ausgeschlossen.“
  - b. Die WVG entrichtet während des Bestehens des Geschäftsführeranstellungsvertrags mit Herrn Marcus Lübken, längstens aber für die Dauer der Beurlaubung als Beigeordneter bis zum 31.05.2023 an die Rheinische Zusatzversorgungskasse einen Versorgungszuschlag in Höhe von 30 v.H. der ohne Beurlaubung zustehenden ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge zur Aufrechterhaltung der beamtenrechtlichen Versorgungsansprüche.“
- 2) Der Rat weist nach § 113 Absatz 1 GO NRW die Vertreterin der Stadt Sankt Augustin in der Gesellschafterversammlung der WVG an, den zwischen der Gesellschafterversammlung und Herrn Marcus Lübken gemäß den Prämissen unter 1) a. und b. ausgehandelten Geschäftsführeranstellungsvertrag in einer unverzüglich einzuberufenden Gesellschafterversammlung zu beschließen und für den Gesellschafter Stadt Sankt Augustin zu unterzeichnen.

27 Ja-Stimmen (SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, Aufbruch, Die Linke)

23 Nein-Stimmen (CDU, Herr Austria-Zink, Bürgermeister)

## **10. Weisung an die durch den Rat entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates der WVG zur Beratung und Fassung eines Empfehlungsbeschlusses für die Ausübung des Vorschlagsrechtes der WVG zur Bestellung eines Geschäftsführers der EVG**

Die durch den Rat der Stadt Sankt Augustin in den Aufsichtsrat der WVG entsandten Mitglieder werden nach § 113 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 9 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag WVG angewiesen, im Aufsichtsrat der WVG folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Aufsichtsrat der WVG empfiehlt gem. § 12 Abs. 3 lit. k Gesellschaftsvertrag WVG i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 1 Konsortialvertrag über die Zusammenarbeit in der Energieversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin (Konsortialvertrag EVG) und § 6 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag EVG der Gesellschafterversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gesellschafter WVG schlägt in Ausübung seines Vorschlagsrechtes gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 Konsortialvertrag über die Zusammenarbeit in der Energieversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin (Konsortialvertrag EVG) und § 6 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag EVG der Gesellschafterversammlung der EVG vor, Herrn Marcus Lübken nach § 6 Gesellschaftsvertrag EVG zum Geschäftsführer der EVG zu bestellen.“

27 Ja-Stimmen (SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, Aufbruch, Die Linke)

23 Nein-Stimmen (CDU, Herr Austria-Zink, Bürgermeister)

### **11. Weisung zur Ausübung des Vorschlagsrechtes der WVG für die Bestellung eines Geschäftsführers der EVG durch die Gesellschafterversammlung der EVG**

Der Rat weist nach § 113 Absatz 1 GO NRW die Vertreterin der Stadt Sankt Augustin in der Gesellschafterversammlung der Wasserversorgungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Sankt Augustin (WVG) an, in der Gesellschafterversammlung der WVG folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Gesellschafter WVG schlägt in Ausübung seines Vorschlagsrechtes gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 Konsortialvertrag über die Zusammenarbeit in der Energieversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin (Konsortialvertrag EVG) und § 6 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag EVG der Gesellschafterversammlung der EVG vor, Herrn Marcus Lübken nach § 6 Gesellschaftsvertrag EVG zum Geschäftsführer der EVG zu bestellen.“

27 Ja-Stimmen (SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, Aufbruch, Die Linke)

23 Nein-Stimmen (CDU, Herr Austria-Zink, Bürgermeister)

## **12. Weisung an den Gesellschaftervertreter der WVG in der Gesellschafterversammlung der EVG zur Umsetzung des Vorschlagsrechtes der WVG zur Bestellung eines Geschäftsführers der EVG in der Gesellschafterversammlung der EVG**

Der Rat weist nach § 113 Absatz 1 GO NRW die Vertreterin der Stadt Sankt Augustin in der Gesellschafterversammlung der Wasserversorgungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Sankt Augustin (WVG) an, in der Gesellschafterversammlung der WVG folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Vertreter der WVG in der Gesellschafterversammlung der EVG wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der EVG folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschafterversammlung bestellt Herrn Marcus Lübken mit Wirkung vom 01.12.2016 für die Dauer von fünf Jahren, d.h. bis zum 30.11.2021 zum Geschäftsführer der EVG Energieversorgungsgesellschaft Sankt Augustin mbH und erteilt ihm Einzelvertretungsberechtigung.

Das Präsidium des Aufsichtsrates wird gebeten, den bestehenden Geschäftsführeranstellungsvertrag in Bezug auf die Laufzeit anzupassen.“

27 Ja-Stimmen (SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, Aufbruch, Die Linke)

23 Nein-Stimmen (CDU, Herr Austria-Zink, Bürgermeister)

## **13. Weisung an die durch den Rat entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates der EVG zur Beratung und Fassung eines Empfehlungsbeschlusses an die Gesellschafterversammlung der EVG zur Bestellung eines Geschäftsführers der EVG**

Die durch den Rat der Stadt Sankt Augustin in den Aufsichtsrat der EVG entsandten Mitglieder werden nach § 113 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 5 Gesellschaftsvertrag EVG angewiesen, im Aufsichtsrat der EVG folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung, Herrn Marcus Lübken mit Wirkung vom 01.12.2016 für die Dauer von fünf Jahren, d.h. bis zum 30.11.2021 zum Geschäftsführer der EVG Energieversorgungsgesellschaft Sankt Augustin mbH zu bestellen und ihm Einzelvertretungsberechtigung zu erteilen.

Der Aufsichtsrat bittet das Präsidium, den bestehenden Geschäftsführeranstellungsvertrag in Bezug auf die Laufzeit anzupassen.“

27 Ja-Stimmen (SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, Aufbruch, Die Linke)

23 Nein-Stimmen (CDU, Herr Austria-Zink, Bürgermeister)

#### **14. Ermächtigungsbeschluss**

- a. Der Rat ermächtigt und beauftragt die Vertreterin der Stadt Sankt Augustin in der Gesellschafterversammlung der WVG zum Zwecke der Umsetzung aller zuvor genannten erforderlichen gesellschaftsrechtlichen Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der WVG, die Geschäftsführung der WVG jederzeit im Rahmen der durch den Gesellschaftsvertrag der WVG vorgesehenen Form- und Fristbestimmungen um die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu bitten oder im Falle des § 50 Abs. 3 GmbH-Gesetz diese selbst zu bewirken.
- b. Der Rat ermächtigt und beauftragt die Vertreterin der Stadt Sankt Augustin in der Gesellschafterversammlung der WVG zum Zwecke der Umsetzung aller zuvor genannten erforderlichen gesellschaftsrechtlichen Beschlüsse, nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 Var. 3 Gesellschaftsvertrag WVG jederzeit im Rahmen der durch den Gesellschaftsvertrag der WVG vorgesehenen Form- und Fristbestimmungen die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung zu verlangen.

27 Ja-Stimmen (SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, Aufbruch, Die Linke)

23 Nein-Stimmen (CDU, Herr Austria-Zink, Bürgermeister)

#### **Anlage Stellenausschreibung (zu Punkt 4)**

Stellenausschreibung Beigeordnete/Beigeordneter

Bei der Stadt Sankt Augustin (Rhein-Sieg-Kreis) ist zum 01.07.2017 die Stelle einer/eines

#### **Beigeordneten**

zu besetzen.

Der Geschäftskreis umfasst derzeit die Fachbereiche Ordnung, Kultur und Sport, Soziales und Wohnen sowie Kinder, Jugend und Schule. Ferner die Stabsstellen Wohnraum/AsylbewLG und Rechtsdienst.

Die Bewerberin/der Bewerber muss die für ihr/sein Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Sie/er muss mindestens die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen

Verwaltungsdienstes, oder die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen (§ 71 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Satz 3 GO NRW).

Die Einstellung erfolgt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit als kommunale/r Wahlbeamtin/Wahlbeamter für die Dauer von 8 Jahren nach Besoldungsgruppe B 2. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach der Eingruppierungsverordnung NRW gewährt.

Gesucht wird eine entscheidungsfreudige, überdurchschnittlich engagierte und motivierende Persönlichkeit, die mit Zielstrebigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Durchsetzungsvermögen und Überzeugungskraft die Zukunft der Stadt als WissensSTADT Plus mit gestaltet. Wesentlicher Inhalt der Stelle ist es auch, die Verwaltung in vertrauensvoller Zusammen-arbeit mit Verwaltungsvorstand und Rat als bürger- und serviceorientiertes Dienstleistungsunternehmen zu steuern. Teamfähigkeit, Führungskompetenz und eine mehrjährige Berufserfahrung in Führungspositionen, vorzugsweise in einer kommunalen oder sonstigen öffentlichen Verwaltung sowie Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit kommunalen Gremien und Bürger werden erwartet.

Eine Änderung der Dezernats- bzw. Geschäftskreisverteilung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Frauen werden bei wesentlicher gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Die Stadt Sankt Augustin (58.000 Einwohnerinnen/Einwohner) liegt verkehrsgünstig in der Nachbarschaft der Städte Bonn und Köln. Die Stadt verfügt über eine gut ausgebaute Infrastruktur, sämtliche weiterführenden Schulen sowie vielfältige Freizeiteinrichtungen.

Bewerbungen mit den üblichen aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum xx.yy.2016 an den **Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin, 53754 Sankt Augustin**.

Sofern Sie Ihre Bewerbung per E-Mail zusenden möchten, verwenden Sie hierfür die Adresse: [klaus.schumacher@sankt-augustin.de](mailto:klaus.schumacher@sankt-augustin.de). Nach Möglichkeit sollten alle Dokumente im pdf-Format vorliegen und die Gesamtgröße von 10 Megabyte nicht überschreiten.

Auskunft erteilt Klaus Schumacher, Tel.: 02241/243-200.

Fachliche Fragen beantwortet Marcus Lübken, Tel.: 02241/243-225.